

Heimatverein Kloster Himmelpfort e.V.  
c/o Brigitte Hoffmann  
Klosterstr. 15  
16798 Himmelpfort  
E-Mail: hv.himmelpfort@gmail.com  
URL: <http://heimatverein.kloster-himmelpfort.de/>

Heimatverein Kloster Himmelpfort e.V., c/o Brigitte Hoffmann, Klosterstr. 15, 16798 Himmelpfort

---

Landtag Brandenburg  
Petitionsausschuss  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

4. November 2017

### **Petition Nr. 1549/6 v. 8.1.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für Ihre Schreiben zum Verlauf des Petitionsverfahrens.

Wir möchten trotzdem unsere Enttäuschung darüber ausdrücken, dass die Genehmigung bereits verlängert worden ist, ohne Ihre Entscheidung abzuwarten.

Wir haben erfahren, dass Sie einen Ortstermin am Moderfitzsee planen. Es verwundert uns, dass Sie uns weder davon in Kenntnis gesetzt noch uns eingeladen haben, während der Vertreter der Stegnutzer teilnehmen wird. Sollen nur die Argumente einer Partei, die zudem ein massives Interesse am Erhalt der Stege hat, gehört werden?

**Zur erteilten Genehmigung:** Nach unserer Ansicht berücksichtigt die inzwischen erteilte Genehmigung die geltenden Rechtsvorschriften nicht.

Die wasserrechtliche Genehmigung stellt auf den Charakter der Steganlage als Sammelsteg ab. Diese Eigenschaft wird allerdings durch das Vorhandensein von insgesamt sechs solcher Steganlagen, die durch ihren Abstand von ca. 70 Metern den 400 m breiten und 30 m tiefen Schilfgürtel zerteilen, konterkariert. Der erwünschte Konzentrationseffekt tritt dadurch nicht ein. Dies wird in der Genehmigung nicht berücksichtigt.

Die Steganlagen sind aus unserer Sicht auch keine echten Gemeinschaftsstege, da die in der Genehmigung verlangte Öffnung für Dritte de facto nicht stattfindet. Stattdessen wird der Begriff als Freibrief für die Durchsetzung der privaten Interessen einer Minderheit benutzt.

Die Landesforst erbaute im Jahre 2007 einen Gemeinschaftssteg mit einer Kapazität von 44 Liegeplätzen am Westufer des Moderfitzsees mit dem Ziel, die Bootsliegeplätze dort zu konzentrieren und die Ufer zu renaturieren. Obwohl diese Anlage in den zehn Jahren seit der Inbetriebnahme nur zu einem Drittel ausgelastet ist, wurden die sechs privaten Bootsstege im Bereich Pian (die alle illegal errichtet wurden) durch den Landkreis Oberhavel als Gemeinschaftsstege nachträglich genehmigt.

Bei einer 2015 durchgeführten Besichtigung lagen an diesen Stegen ca. 35 Motorboote und ca. 20 Ruderboote. Diese ca. 20 im Schilf liegenden Ruderboote führten zu Mindereinnahmen aus der Vermietung von Liegeplätzen am Gemeinschaftssteg des Landes. Der Landeskasse gingen dadurch in den letzten zehn Jahren Einnahmen von geschätzt ca. 20.000 € verloren.

Eine Nutzung der Gemeinschaftssteganlage der Landesforst am Westufer des Moderfitzsees als Bootsliedgeplatz halten wir auch für Nutzer der Ferienhäuser in Pian für durchaus zumutbar. Für tragbare Kleinfahrzeuge (Kanus usw.) befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m von der Ferienhaussiedlung an der öffentlichen Badestelle Pian am Haussee eine Einsatzstelle.

Seitdem die Forstverwaltung in den Jahren 2006 und 2007 der Abriss von 23 Bootsstegen durchgesetzt wurde, während die in Pian vorhandenen, ebenfalls illegal errichteten Stege nachträglich genehmigt wurden, heißt es in Himmelfort ganz offen, dass die Stege nur aufgrund der guten Beziehungen der Stegeigentümer erhalten geblieben sind, und dass der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nicht gilt.

Die vorliegende Verlängerung der Nutzung der Steganlage am Ostufer des Moderfitzsees ignoriert, genau wie die nachträgliche Genehmigung des Schwarzbaus aus dem Jahre 2002, dass der Schilfbestand ein geschütztes Biotop ist, dass die LSG Verordnung „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ das Eindringen in den Schilfbestand vom Wasser her verbietet und dass der gesamte See ausgewiesenes Brutrevier des nach EU-Recht geschützten Drosselrohrsängers ist. Zu all diesen gesetzlichen Bestimmungen gibt die Untere Naturschutzbehörde keine fachliche Stellungnahme ab. Stattdessen macht sich die Wasserbehörde zum Anwalt der Bequemlichkeit der Bootsnutzer, denen es nicht zumutbar sein soll, ihr Boot an der ca. 900 m vom jetzigen Bootssteg entfernten Gemeinschaftssteganlage anzulegen (deren jetzige Nutzer oft noch weiter entfernt wohnen).

Dazu ist im Grunde nur zu sagen, daß es aufgrund des geltenden Rechts grundsätzlich verboten ist, Ufer und Schilfgürtel zu zerstören. Dieses allgemeine Interesse wiegt unserer Ansicht schwerer als die Interessen Einzelner. Offensichtlich gibt es für das Allgemeininteresse aber keine Lobby und die Behörde macht sich bedenkenlos die Argumente derer zu eigen, deren Interesse die Fortsetzung der Zerstörung des Schilfgürtels ist. Argumente rein privaten Interesses werden über die des Umwelt- und Landschaftsschutzes gestellt.

Problematisch ist auch, dass die Verwaltung bei der Erteilung von Genehmigungen keine Gesamtschau vornimmt. Jede Steganlage wird isoliert betrachtet. Dies führt dazu, dass ein Wildwuchs an Steganlagen entstanden ist und inzwischen sämtliche zugänglichen Uferbereiche in Himmelfort am Haus- und Stolpsee durch Stege zersiedelt und zerstört sind. Dies widerspricht der Intention des Gesetzgebers, im LSG derartige Entwicklungen zu begrenzen bzw. rückgängig zu machen. Auch das Allgemeininteresse am Erhalt der Naturräume und Biotope, an unverbauten Uferzonen, an einem intakten Landschaftsbild und an einem Erhalt der Attraktivität der Landschaft und ihres touristischen Potentials wird so übergangen.

Es gibt in vergleichbaren Verfahren richterliche Entscheidungen, die der Sichtweise der Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel diametral entgegenstehen.

Wir fordern Sie daher auf, die Verlängerung der Genehmigung des Bootssteges durch den Landkreis Oberhavel mittels eines Rechtsgutachtens überprüfen zu lassen.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) und das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg haben in ähnlichen Fällen klare Aussagen gemacht, die auch auf die Bootsstege des im Landschaftsschutzgebiet „Fürstenberger Wald- und Seengebiet“ gelegenen Biotops am Ostufer des Moderfitzsees zutreffen.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt zu einer im Schilfgürtel des Scharmützelsees befindlichen Steganlage:

*Der Beibehaltung der Steganlage steht ein zwingendes Verbot gemäß §4 Abs. 1 LSG-VO entgegen. Nach dieser Vorschrift ist es vorbehaltlich der nach §5 zulässigen Handlungen in den Landschaftsschutzgebieten gemäß §26 BNatSchG insbesondere verboten, die Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen (Nr. 4) [...]. Diesem Verbot widerspricht die vorhandene Steganlage. Die Anlage durchschneidet einen ausgedehnten Röhrichtgürtel, der sich wegen der Errichtung und Nutzung der ca. 30 m in den Scharmützelsee hinein ragenden Anlage hier nicht schließen kann. [...]*

*Eine umfassende Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen muss daher zu Lasten des Antragstellers ausfallen. Denn das öffentliche Interesse am Schutz und an der Erhaltung des vorhandenen Röhrichtbestandes als Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) überwiegt das private Interesse des Antragstellers an dem Erhalt und der Nutzung seiner Steganlage. Diese Nutzung ist zudem ausschließlich freizeitbezogen. Die Belange des Biotopschutzes sind demgegenüber im Hinblick auf die gesetzlichen Verbote in § 30 BNatSchG als höherrangig anzusehen. [...]*

*Ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht außerdem wegen der von der Anlage ausgehenden negativen Vorbildwirkung, die eine Ausweitung und Verfestigung der durch sie bewirkten Störung [...] befürchten lässt.*

(VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 29. November 2013, Az. 5 L 229/13)

Aus einer Entscheidung des OVG:

*Bei dem [...] Schilfgürtel und den Schwimmblattgesellschaften handele es sich um gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, § 32 BbgNatschG i.V.m. Ziffer 1.2 der BiotopschutzVO gesetzlich geschützte Biotope. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung eines Biotops führten, seien gemäß § 32 BbgNatSchG unzulässig. Es spreche nach derzeitigem Erkenntnisstand alles dafür, dass diese Voraussetzungen durch die Errichtung der Steganlage erfüllt seien. Denn üblicherweise werde durch einen in Nutzung befindlichen Steg, insbesondere dann, wenn er – wie hier – auch als Bootssteg genutzt werde, verhindert, dass sich der Schilfgürtel in diesem Bereich komplett schließen könne [...]*

*Dieses Beschwerdevorbringen setzt sich schon nicht hinreichend mit der Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander, wonach der Gesetzgeber dem Schutz ökologisch wertvoller Biotope, zu denen die Uferzonen gehören, hohen Stellenwert eingeräumt habe, was dafür spreche, rechtswidrigen Eingriffen möglichst sofort wirksam zu begegnen, und wonach der Antragsgegner überdies zutreffend auf die Gefahr der zu weiteren Schädigungen führenden Nachahmungen durch Dritte hingewiesen habe[...]*

*Aus den oben genannten Gründen stellt der Steg zur gerichtlichen Überzeugung auch einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO dar, wonach es verboten ist, Ufervegetationen oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen sowie gegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 LSG-VO, der es verbietet, in Röhrichte einzudringen [...]. Das „Eindringen“ [...] mag dabei grundsätzlich ein aktives Tun verlangen. Im Hinblick darauf, dass sich die streitgegenständliche Steganlage mitten im Lebensraum Röhricht befindet und sie dem klägerischen Vortrag zufolge mindestens als Badesteg genutzt wird, sind die genannten Verbotstatbestände ohne weiteres betroffen [...].*

*Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dem beabsichtigten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 87 Abs. 3 Satz 1 BbgWG).*

(OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. Mai 2012, Az. OVG 11 S 60.11)

Im Anhang finden Sie zwei Übersichtskarten, die die Lage des Gemeinschaftsteges der Landesforst und die illegalen Stege am Ostufer des Moderfitzsees bzw. die Lage der alternativen Liege- und Einsatzstellen im Bereich der himmelpforter Seen zeigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Heimatverein Kloster Himmelpfort – Der Vorstand  
Brigitte Hoffmann – Vorsitzende  
Vorstands- und Vereinsmitglieder

